

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 97 (2000)
Heft: 3

Rubrik: Bundespolitik und Sozialversicherungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einheitlicher Anspruch auf Witwen- und Witwerrenten: Die Voraussetzungen für den Bezug einer Hinterlassenenrente werden vereinheitlicht. Für Witwenrenten soll wie schon heute für Witwerrenten nur noch ein Rentenanspruch bestehen, solange Kinder unter 18 Jahren zu betreuen sind. Neben einer abfedernden, zeitlich befristeten Übergangsregelung ist unter anderem auch ein spezieller Schutz für Witwen und Witwer vorgesehen, die bei vollendetem 18. Altersjahr des jüngsten Kindes mindestens 50 Jahre alt sind oder die bereits im ordentlichen Rentenalter stehen: Ihnen steht ein zeitlich unbefristeter Anspruch auf die Witwen- bzw. Witwerrente zu. Wenn eine Frau im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Revision älter als 50 Jahre ist, gilt für sie das alte Recht (betrifft laufende Renten wie auch

Neuverwitwungen). Für den Anspruch jüngerer Frauen soll das alte Recht noch drei Jahre nach Inkrafttreten gelten (betrifft laufende Renten wie auch Neuverwitwungen).

Mehreinnahmen auf der Beitragsseite: Anhebung des Beitragssatzes für Selbständigerwerbende und für Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber von 7,8% auf 8,1%. Einfrieren der Einkommensgrenze, ab welcher der volle Beitragssatz der Selbständigerwerbenden von neu 8,1% angewendet wird. Aufhebung des Freibetrags für erwerbstätige Personen im Rentenalter. Wiedereinführung des Konkursprivilegs für die Sozialversicherungen. *pd/gem*

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat seit kurzem eine eigene Website im Internet: <http://www.bsv.admin.ch>

Bundespolitik und Sozialversicherungen

- **Brigitte Hauser-Süess**, die prominente CVP-Politikerin, hat die Oberwalliser Politbühne verlassen und ist seit Mitte Februar neue Pressesprecherin im Bundesamt für Flüchtlinge (BFF). Das Präsidium der CVP-Frauen Schweiz will sie bis im März 2001 weiterführen.
- **Zusammenarbeit:** Die drei Berufsverbände FERTES (Fédération romande des travailleurs de l'éducation spécialisée), SBVS (Schweizer. Berufsverband der SozialpädagogInnen) und SBS/ASPAS (Schweizer. Berufsverband Soziale Arbeit / Association suisse des professionnels de l'action sociale) wollen ihre Zusammenarbeit mit verschiedenen Massnahmen intensivieren. Dazu gehören die Schaffung einer gemeinsamen

Informationsplattform, regelmässiger Informationsaustausch und wo möglich gemeinsame Stellungnahmen bei Vernehmlassungen sowie regelmässige Zusammenkünfte der EntscheidungsträgerInnen. Eine gemeinsame Projektgruppe soll die Möglichkeiten für die Gründung einer gemeinsamen Dachorganisation prüfen.

- **Weniger Todesfälle:** 1999 sind wegen neuer Behandlungen erneut weniger Menschen an Aids gestorben. Es starben 42 Menschen – 15 Frauen und 27 Männer; 1998 wurden 107 Todesfälle wegen der Immunschwächekrankheit registriert, 1997 235. Wie dem Bulletin des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu entnehmen ist, ging die Zahl der gemel-

deten Aids-Fälle von 426 (1998) auf 264 zurück. Seit 1984 starben 4900 Personen an Aids. Während der Anteil der homo-/bisexuellen sowie drogeninjizierenden Personen 1999 abnahm, blieb der Anteil der heterosexuellen Fällen mit 107 praktisch konstant.

- **Unfallversicherung:** Seit Anfang Jahr liegt der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes bei 106'900 Franken. Dadurch werden verschiedene Leistungen angepasst: So erhöhen sich die Hilflosenentschädigungen für Unfallversicherte auf 586 Franken (leichte Hilflosigkeit), 1'172 Franken (mittelschwere) und 1'758 Franken (schwere Hilflosigkeit). Ebenfalls angepasst werden die Integrationsentschädigungen: Der neue Maximalbetrag liegt bei 106'800 Franken.

- **Krankenversicherung:** Neben den AsylbewerberInnen und den Personen mit «vorläufiger Aufnahme» nach Art. 14a ANAG sind neu auch jene Personen dem Versicherungsobligatorium unterstellt, denen nach Art. 66 des Asylgesetzes «vorübergehender Schutz» gewährt wird. Die subsidiäre Leistungspflicht der Krankenversicherung für Hörgeräte wurde präzisiert: Sie gilt – entsprechend den Bestimmungen von AHV und IV – in all jenen Fällen, in denen die *medizinischen* Voraussetzungen gemäss den AHV- und IV-Bestimmungen erfüllt wären, die betroffene Person aber die entsprechenden *versicherungsmässigen* Voraussetzungen nicht erfüllt. Praktisch gleich ist die Regelung für die Vergütung bei Mass- und Spezialschuhen sowie bei Schuheinlagen.

- **Behinderteninstitutionen:** Der bernische Regierungsrat ist vom Grossen Rat

beauftragt worden, das Angebot an Behinderteninstitutionen im Kanton zu überprüfen. Grossrat Hans-Rudolf Zaugg (SVP/Fahrni) hatte in seiner Motion ursprünglich einen generellen Bewilligungsstopp für neue Institutionen im Behindertenbereich gefordert. Der Stopp ging der Regierung aber zu weit, Anpassungen müssten flexibel vorgenommen werden können. Ihrer Ansicht nach ist das Angebot «ausreichend bis knapp».

- **Energiesteuer-Einnahmen:** Eine Entlastung der Mehrwertsteuer (MWST) durch Mittel der Energiesteuer – beispielsweise im Zusammenhang mit der 11. AHV-Revision – würde sich insgesamt positiver auswirken auf das Bruttoinlandprodukt und auf die Steuerbelastung von Haushalten mit tiefem Einkommen und von Rentnerhaushalten, als wenn diese Mittel zur Senkung der Lohnnebenkosten eingesetzt würden. Zu diesem Schluss gelangt eine Studie des Bundesamtes für Sozialversicherung. Die Verwendung der Einnahmen der Energiesteuer zur Entlastung der MWST wäre in Bezug auf die Beschäftigungslage fast gleich wirksam wie eine Senkung der Lohnnebenkosten, aber in beiden Fällen sind die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt bescheiden. Zudem wäre ein System zur Entlastung der MWST einfach umzusetzen und würde im Gegensatz zur Senkung der Lohnprozente auch den Nichterwerbstätigen Vorteile bieten.

«*Neue Finanzordnung mit ökologischen Anreizen: Entlastung über Lohn- oder MWST-Prozente?*» Bestellung: BBL/EDMZ, 3003 Bern (Bestellnummer 318.010.1/00 d). Für weitere Informationen: www.bsv.admin.ch